



Amtliche Bekanntmachung

Nr. 45/2024

Veröffentlicht am: 15.04.2024

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Bilinguale Informatik /
Bachelor Bilingual Computer Science
der Fakultät für Informatik
an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg**

vom 02. April 2024.

Auf Grund der §§ 13 Absatz 1 Satz 1, 67a Absatz 2, Nr. 3a sowie 77 Absatz 2 Satz 5 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GVBl. LSA 2021 S. 368, 369) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgende Studien- und Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeiner Teil	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Ziel des Studiums	3
§ 3 Akademischer Grad	5
II. Umfang und Ablauf des Studiums	5
§ 4 Zulassung zum Studium / Zulassungsvoraussetzungen	5
§ 5 Studienbeginn und Studiendauer	6
§ 6 Gliederung und Umfang des Studiums	6
§ 7 Studienaufbau	8
§ 8 Art der Lehrveranstaltungen	8
§ 9 Studienfachberatung	9
§ 10 Individuelle Studienpläne	9
III. Prüfungen	10
§ 11 Prüfungsausschuss	10
§ 12 Prüfende und Beisitzende	11
§ 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	11
§ 14 Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen	12
§ 15 Schutzbestimmungen, Nachteilsausgleich	14
§ 16 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen	14
§ 17 Zulassung zu studienbegleitenden Modulprüfungen	14
§ 18 Bewertung der Modulprüfungen und Bildung der Modulnoten	15
§ 19 Wiederholung von Modulprüfungen	16
§ 20 Vorziehen von Masterprüfungen	17
§ 21 Abwahl von einer Modulprüfung	17
IV. Bachelorabschluss	17
§ 22 Anmeldung zur Bachelorarbeit	17
§ 23 Ausgabe des Themas, Abgabe, Bewertung und Veröffentlichung der Bachelorarbeit	17
§ 24 Bachelorkolloquium	19
§ 25 Wiederholung der Bachelorarbeit und des Kolloquiums zur Bachelorarbeit	19
§ 26 Gesamtergebnis des Bachelorabschlusses	20
§ 27 Zeugnisse und Bescheinigungen	20
§ 28 Urkunde	21
V. Schlussbestimmungen	21
§ 29 Einsicht in die Prüfungsakten	21
§ 30 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	21
§ 31 Ungültigkeit der Prüfungsleistungen	21
§ 32 Entscheidungen, Widerspruchsverfahren	22
§ 33 Entziehung/Widerruf des akademischen Titels	22
§ 34 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses	22
§ 35 Inkrafttreten	22
Anlagen:	24
1. Regelstudienpläne für Bilinguale Informatik Deutsch und Englisch	24
2. Verlaufsvarianten im Bilinguale Informatik	28

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung (SPO) regelt die Ziele, den Inhalt und den Aufbau sowie die Prüfungen und den Abschluss des Bachelorstudienganges Bilinguale Informatik an der Fakultät für Informatik der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.
- (2) Der Bachelorstudiengang ist ein Präsenzstudiengang, der als Vollzeitstudiengang durchgeführt wird.
- (3) Es besteht die Möglichkeit eines individuellen Teilzeitstudiums gemäß der Rahmenordnung für ein individuelles Teilzeitstudium an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.
- (4) Die Studierenden absolvieren den Bachelorstudiengang Bilinguale Informatik der Fakultät Informatik in einer der beiden Verlaufsvarianten, Deutsch oder Englisch. Nähere Erläuterungen zu den Verlaufsvarianten finden sich im Anhang 2. Die Verlaufsvariante wird mit der Zulassung festgelegt und entscheidet sich anhand der Sprachkenntnisse. Studierende mit Deutschkenntnissen bis B1 können nur für die englische Verlaufsvariante zugelassen werden, Studierende mit Deutschkenntnissen von B2 und besser werden für die deutsche Verlaufsvariante zugelassen.

§ 2 Ziel des Studiums

- (1) Ziele des Studiums sind es, umfangreiche Fachkenntnisse zu erwerben, sowie die Fähigkeit, nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu arbeiten, sich in die vielfältigen Aufgaben der auf Anwendung, Forschung und Entwicklung bezogenen Tätigkeitsfelder der Informatik selbstständig einzuarbeiten und die häufig wechselnden Aufgaben zu bewältigen, die im Berufsleben auftreten. Es wird besonderer Wert daraufgelegt, dass die Studierenden in der Lage sind diese Fähigkeiten in beiden Sprachen zu erlangen bzw. zu nutzen. Die Absolventen und Absolventinnen erhalten u. a. folgende Kompetenzen:
 - Abstraktionsvermögen und selbstständiges Erkennen von Problemen und Lösungswegen,
 - ganzheitliche Betrachtung von informationstechnischen und betrieblichen Zusammenhängen basierend auf methodisch grundlagenorientierten Analysen,
 - Befähigung zu lebenslangem Lernen,
 - Interdisziplinarität
 - in einer Situation Gelerntes erfolgreich in eine andere Situation übertragen zu können (und diese Erfahrung aktiv zu nutzen),
 - ihre kommunikativen und kooperativen Fähigkeiten, der jeweiligen Situation entsprechend einzusetzen,
 - die Fähigkeit und Bereitschaft, selbstständig und verantwortlich zu handeln, das eigene Handeln und das Handeln anderer zu reflektieren und die eigene Handlungsfähigkeit weiterzuentwickeln und damit das eigene Leben eigenständig und verantwortlich im jeweiligen sozialen, kulturellen und beruflichen Kontext zu gestalten,
 - die Fähigkeit, für eigene Ziele einzutreten und diese verfolgen zu können, ohne dabei die Interessen anderer zu missachten
 - schriftliche und mündliche Sprachkompetenzen auf professionellem Niveau in der deutschen und der englischen Sprache.
 - Kompetenzen in der Zusammenarbeit im internationalen Kontext

Das Studium der Bilingualen Informatik umfasst die Kern-Informatik und Sprachausbildung als Pflichtprogramm. Basierend auf diesen Grundlagen sind verschiedene Schwerpunktsetzungen möglich, zum Beispiel durch Wahl eines der angebotenen Profile oder durch einen individuell zusammengestellten und mit dem Studiengangsleiter bzw. der Studiengangsleiterin abgestimmten Studienplan.

Der Absolvent bzw. die Absolventin hat ein fundiertes, wissenschaftliches Basiswissen in

der Informatik erworben. Im Rahmen aktueller Informatik-Themen werden auch Aspekte von Multimedia, Bioinformatik, Sicherheit sowie Mensch-Maschinen-Schnittstellen behandelt.

Im Bachelorstudiengang werden die Voraussetzungen für spätere Verbreiterungen, Vertiefungen und Spezialisierungen in der Informatik geschaffen. Er bereitet auf das Masterstudium in Informatik vor.

Der Studiengang hat folgende Ziele:

- Die Absolventen des Bachelorstudiengangs beherrschen die mathematischen und informatischen Methoden, um Probleme zu analysieren und Lösungen zu modellieren und zu implementieren.
- Die Absolventen verfügen über umfangreiche Kenntnisse und Erfahrungen in Datenbanken, Programmierung, Mathematik, Architektur von Rechnern / Rechnernetzen Software Engineering und Systemprogrammierung. Aufbauend auf der Informatik-Grundausbildung haben sie während ihres Studiums Kenntnisse in der Programmierung erworben. Sie sind dadurch imstande, computergestützte Lösungen zu konzipieren, umzusetzen und zu erproben. Abhängig von der konkreten Wahl ihrer Lehrveranstaltungen sind sie in mindestens einem (vorgegebenen oder selbst erstellten) Profil besonders spezialisiert. Darüber hinaus haben sie abhängig von der konkreten Wahl ihrer Lehrveranstaltungen in mindestens einem Bereich der Informatik vertiefte Kenntnisse, z.B. Computational Intelligence, Data Mining, IT- Sicherheit, Datenmanagement, Mensch-Maschine-Interaktion.
- Sie besitzen die Kompetenz, ihr breites und integriertes Wissen und Verstehen auf ihre Tätigkeit bzw. ihren Beruf anzuwenden und Problemlösungen und Argumente auf dem Gebiet der Informatik zu erarbeiten und sie zu durchdringen. Sie besitzen die methodische Kompetenz, um programmiertechnische Probleme insbesondere auch im Kontext komplexer Systeme unter ausgewogener Berücksichtigung technischer, ökonomischer und gesellschaftlicher Randbedingungen erfolgreich bearbeiten zu können.
- Sie haben gelernt, Probleme zu formulieren und die sich ergebenden Aufgaben in arbeitsteilig organisierten Teams zu übernehmen, selbstständig zu bearbeiten, die Ergebnisse anderer aufzunehmen und die eigenen Ergebnisse zu kommunizieren.
- Sie haben die Kompetenz erworben, relevante Informationen, insbesondere auf dem Gebiet der Informatik zu sammeln, zu bewerten und zu interpretieren. Sie können daraus wissenschaftlich fundierte Urteile ableiten, die gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse berücksichtigen. Weiterhin können sie weiterführende Lernprozesse selbstständig gestalten. Sie haben exemplarisch ausgewählte Anwendungsfelder kennengelernt und sind in der Lage, bei der Umsetzung informatischer Grundlagen auf Anwendungsprobleme qualifiziert mitzuarbeiten.
- Sie verfügen über ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden in der Informatik und sind in der Lage, ihr Wissen zu vertiefen. Das Wissen und Verstehen entspricht dem Stand der Fachliteratur und schließt zugleich vertiefte Wissensbestände auf dem aktuellen Stand der Forschung auf dem Gebiet der Informatik ein.
- Sie haben auch außerfachliche Qualifikationen, insbesondere in Bezug auf Präsentationen, Projektmanagement und Kreativitätstechniken, erworben und sind damit für die nichttechnischen Anforderungen im beruflichen Umfeld qualifiziert.
- Die Absolventen haben die Kompetenz erworben, fachbezogene Positionen und Problemlösungen zu formulieren und argumentativ zu verteidigen, sich mit den Vertretern des Faches Informatik und mit Laien über Informationen, Ideen, Probleme und Lösungen auszutauschen. Sie verfügen über die Fähigkeit, effizient mit Benutzern zu kommunizieren, Probleme aus Anwendersicht zu analysieren und benutzergerechte Systemlösungen zu konzipieren. Zudem sind die Absolventen durch den Erwerb von Fach- und Schlüsselkompetenzen, die im Berufspraktikum vertieft wurden, zur Projekt- und Teamarbeit befähigt.

- Der Bachelorstudiengang befähigt dazu, die vermittelten Fähigkeiten und Kenntnisse anzuwenden und sich schnell neue, vertiefende Kenntnisse anzueignen. Die Absolventen sind durch die Grundlagenorientierung der Ausbildung auf einen Einsatz in unterschiedlichen Berufsfeldern vorbereitet.
 - Der bilinguale Studiengang hat das Ziel, den Studierenden Sprachkompetenzen in der deutschen und der englischen Sprache zu vermitteln, um sicher in beiden Sprachen als Informatiker tätig zu sein. Insbesondere können sie sicher und idiomatisch in beiden Sprachen in Wort und Schrift kommunizieren.
 - Durch den internationalen Charakter des Studiengangs auch über die Sprachausbildung hinaus erlangen die Absolventen eine fundierte Ausbildung die sie befähigt im internationalen Arbeitsmarkt anschlussfähig zu sein. Das gilt für beide Verlaufsvarianten und bereitet dadurch insbesondere internationale Bewerber auf einen Einstieg im deutschen Arbeitsmarkt vor.
- (2) Das Studium ist so gestaltet, dass sich die Studierenden im Bachelorstudium die wichtigsten Grundlagen aneignen und damit neben der angestrebten Berufsqualifizierung auch die Voraussetzungen für die Fortführung der akademischen Ausbildung in berufsqualifizierenden oder wissenschaftlichen Masterstudiengängen in deutscher bzw. englischer Sprache im In- und Ausland schaffen, und damit ideale Voraussetzungen für eine internationale Karriere haben.
- Im Rahmen der Anfertigung der Bachelorarbeit dokumentieren die Studierenden Problemlösungskompetenz durch Anwendung wissenschaftlicher Methoden für eine Aufgabenstellung.
- (3) Die Fakultät für Informatik empfiehlt und fördert, im Hinblick auf die Internationalisierung der Universitäts- und Arbeitswelt und den mit einem Auslandsaufenthalt verbundenen Erwerb von Sprach- und Sozialkompetenzen, einen freiwilligen Studienaufenthalt an einer ausländischen Hochschule. Insbesondere bei der deutschen Verlaufsvariante kann ein Auslandsaufenthalt im 5. Semester ideal integriert werden.

§ 3 Akademischer Grad

Nach dem erfolgreichen Ablegen der für den Abschluss notwendigen Prüfungen verleiht die Otto- von-Guericke-Universität den akademischen Grad

„Bachelor of Science“, abgekürzt: „B.Sc.“

II. Umfang und Ablauf des Studiums

§ 4 Zulassung zum Studium / Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassungsvoraussetzungen zu einem Studium, welches zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt, sind im Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) geregelt. Zum Bachelorstudium wird zugelassen, wer die Voraussetzungen gem. § 27 HSG LSA erfüllt.
- (2) Bewerbende, die keine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen, müssen nach der Immatrikulationsordnung der OVGU die Gleichwertigkeit der Hochschulzugangsberechtigung nachweisen.
- (3) Für den Studiengang Bilinguale Informatik sind ausreichende Kenntnisse der englischen und deutschen Sprache entsprechend der Stufe nach dem Europäischen Referenzrahmen nachzuweisen:
 - Für die deutsche Verlaufsvariante ist ein Nachweis auf Niveaustufe B2 in der deutschen Sprache und auf Niveaustufe B2 der englischen Sprache vorzuweisen.
 - Für die englische Verlaufsvariante ist ein Nachweis auf Niveaustufe B2 der englischen Sprache vorzuweisen. Kenntnisse auf Niveaustufe A1 in der deutschen Sprache werden dringend empfohlen und sind vor Studienstart selbständig zu erwerben.

- Eine erfolgreiche Abiturprüfung in Englisch, bzw. eine Note von min. 4,0 oder mindestens 5 Jahre Englischunterricht mit Durchschnitt min. 4,0 sind ausreichend um B2 nachzuweisen.
- (4) Der Nachweis der Sprachkompetenz kann über ein international anerkanntes Sprachzertifikat, über eine im Abschlusszeugnis ausgewiesene Niveaustufe, oder ein Äquivalent nachgewiesen werden. In Ausnahmefällen können Sonderregelungen vom Prüfungsausschuss festgelegt werden.
 - (5) Die besondere Eignung wird auf der Grundlage der Erfüllung der in § 4 (Abs. 1 bis 4) genannten Voraussetzungen und zusätzlich anhand des Verfahrens zur Eignungsfeststellung festgestellt. Hierbei wird vorausgesetzt, dass die Kriterien des Verfahrens zur Eignungsfeststellung erfüllt sind.
Die Eignungsfeststellung erfolgt gemäß der „Satzung zur Durchführung des hochschulinternen Auswahlverfahrens im Bachelorstudiengang Bilinguale Informatik“.

§ 5

Studienbeginn und Studiendauer

- (1) Die Immatrikulation in das 1. Fachsemester im Bachelor Bilinguale Informatik ist ausschließlich im Wintersemester möglich.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Bachelorarbeit 7 Semester.

§ 6

Gliederung und Umfang des Studiums

- (1) Der Studienaufwand wird mit Leistungspunkten (Creditpoints, Abkürzung CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) beschrieben.
- (2) Der Studienaufwand setzt sich u.a. aus der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, der Vor- und Nachbereitung der Veranstaltungen, der selbstständigen Erarbeitung und Vertiefung des Stoffes sowie dem Nachweis der erbrachten Leistungen zusammen. Dabei entspricht 1 CP einem Aufwand von ca. 30 Arbeitsstunden. Das Arbeitspensum pro Semester beträgt ca. 30 CP.
- (3) Das Studium ist modular aufgebaut. Die Module sind in den Regelstudienplänen verschiedenen Studiengebieten zugeordnet. In jedem Studiengebiet sind durch Prüfungen Module im Umfang der im jeweiligen Regelstudienplan genannten Anzahl von CPs abzulegen. Modulprüfungen bestehen aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen.
Module werden entweder mit einer benoteten Prüfung oder mit einer unbenoteten bestandenen Leistung abgeschlossen. Unbenotete bestandene Leistungen können durch eine nachträgliche Prüfung in benotete Prüfungsleistungen umgewandelt werden.
Bedingungen zum Erwerb von CP sind von den Lehrenden spätestens in der dritten Woche nach Veranstaltungsbeginn bekanntzugeben.
Prüfungsleistungen sind studienbegleitend während oder am Ende des jeweiligen Moduls zu erbringen. Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul wird eine bestimmte Anzahl von Creditpoints vergeben. Ein Modul kann sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungsarten (§ 8) zusammensetzen.
- (4) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt mindestens 210 CP durch den erfolgreichen Abschluss von Pflicht- und Wahlpflichtmodulen nachgewiesen werden. Für den Studiengang Bilinguale Informatik müssen mindestens 20 CP in fachspezifischen Modulen (keine Sprachkurse) in jeder der beiden Sprachen nachgewiesen werden. Der Abschluss von zusätzlichen Modulen nach freier Wahl ist möglich.
- (5) Eine Darstellung der Gliederung des Studiengangs ist den in der Anlage enthaltenen Regelstudienplänen zu entnehmen. Die Auflistung der Module, die zugehörigen Prüfungsleistungen und die Zuordnung der Creditpoints zu den einzelnen Modulen ist

dem jeweils aktuellen Modulhandbuch zu entnehmen. Die Pflichtmodule (mit Modulnamen benannt) sind auch den in der Anlage enthaltenen Regelstudienplänen entnehmbar.

- (6) Das Studium ist in der Weise gestaltet, dass es in der Regelstudienzeit erfolgreich abgeschlossen werden kann.
- (7) Studierende müssen bis zum Abschluss des zweiten Semesters mindestens 15 CP erworben haben.

Nach dieser Frist legt der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem/der Studierenden diejenigen Module aus dem Regelstudienplan der ersten zwei Fachsemester fest, in denen die betreffenden Studierenden bis zum Ende des dritten Fachsemester mindestens 15 CP erworben haben muss. In der Regel sind dies die Module „Einführung in die Informatik“ und „Mathematik 1“.

Falls der bzw. die betreffende Studierende in den festgelegten Modulen und in der festgelegten Frist nicht zur Prüfung antritt, gelten diese als erstmalig nicht bestanden. Dies gilt nicht, falls der oder die Studierende nachweist, dass er bzw. sie die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Für den Studiengang Bilinguale Informatik müssen nach drei Semestern die Sprachmodule des ersten Studiensemesters erfolgreich abgeschlossen sein. Nach dieser Frist erfolgt ein Beratungsgespräch mit dem/der Studierenden, bei dem ein individueller Studienplan zu Erreichung der Sprachkompetenz festgelegt wird.

- (8) Bestandteil des Studiums ist entweder ein Berufspraktikum oder ein Bachelorprojekt, die jeweils einen Aufwand von 18 CP beinhalten müssen.

Berufspraktikum bzw. Bachelorprojekt und die Bachelorarbeit können integriert oder auch voneinander entkoppelt absolviert werden. In der integrierten Variante beträgt die Dauer des Berufspraktikums bzw. des Bachelorprojektes mindestens 20 Wochen. In der entkoppelten Variante beträgt die Dauer des Berufspraktikums bzw. des Bachelorprojektes mindestens 12 Wochen.

Das Berufspraktikum bzw. das Bachelorprojekt kann in maximal 3 Teilabschnitten absolviert werden.

Die genauen Regelungen zum Berufspraktikum werden in der Praktikumsordnung festgelegt. Die Regelungen zum Bachelorprojekt sind der betreffenden Modulbeschreibung zu entnehmen.

- (9) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist neben dem Bestehen der aus den Regelstudienplänen ersichtlichen Prüfungen das Anfertigen und Bestehen einer Bachelorarbeit einschließlich Kolloquium erforderlich. Für die Bachelorarbeit werden entsprechend dem Aufwand 10 CP und für das Kolloquium 2 CP vergeben.

- (10) Die Bachelorarbeit ist eine selbstständige wissenschaftliche Arbeit, die in schriftlicher Form einzureichen und mündlich zu verteidigen ist. Dabei soll der oder die Studierende zeigen, dass er oder sie innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann.

- (11) Im Bachelorstudiengang können Studienprofile gewählt werden. Die Wahl erfolgt gegenüber dem Prüfungsamt spätestens bei Studienabschluss. Die Belegung der Wahlbereiche durch Pflichtmodule bzw. Wahlpflichtmodule im Studienprofil ist den Profilstudienplänen im Modulkatalog des Modulhandbuches zu entnehmen. Für die Studierenden gilt jeweils die zu Beginn ihres zweiten Studienjahres veröffentlichte Auflistung der Profile im Modulhandbuch. Ein erfolgreich abgeschlossenes Profil wird auf dem Bachelorzeugnis vermerkt.

Pflichtmodule bzw. Wahlpflichtmodule im Studienprofil sind in der Regel dem Wahlpflichtbereich Informatik zugeordnet. Die Zuordnung ist dem entsprechenden Profilstudienplan im Modulhandbuch zu entnehmen. Sie werden entsprechend gewertet, sollte das Profil durch den Studierenden bzw. die Studierende abgewählt bzw. nicht abgeschlossen werden.

Nicht als Wahlpflichtfach Informatik anrechenbare Module sind bei den im Modulhandbuch aufgeführten Profilstudienplänen explizit gekennzeichnet und können bei Abwahl des Profils vor Studienabschluss auf Antrag beim Prüfungsamt als Leistung im Zusatzbereich nach § 7 Absatz 4 im Zeugnis vermerkt werden.

§ 7 Studienaufbau

- (1) Die für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums notwendigen Module einschließlich der Prüfungen und Leistungsnachweise sowie ihre Zuordnung zum Pflicht- oder Wahlpflichtbereich sind im jeweiligen Regelstudienplan, welcher sich im Anhang befindet, festgelegt.
- (2) Als Pflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die entsprechend der jeweiligen Verlaufsvariante nach dieser Studien- und Prüfungsordnung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind.
- (3) Als Wahlpflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die Studierende entsprechend der Studien- und Prüfungsordnung aus dem Wahlpflichtbereich auszuwählen haben. Die Wahlpflichtmodule ermöglichen, individuellen Neigungen und Interessen nachzugehen bzw. fachspezifischen Erfordernissen des späteren Tätigkeitsfeldes der Studierenden Rechnung zu tragen. Die Liste der Wahlpflichtmodule kann entsprechend der Entwicklung der Lehrfächer und der Verfügbarkeit von Lehrkräften geändert und dem Lehrangebot des Fachbereiches angepasst werden. Auf Antrag des oder der Studierenden an den Prüfungsausschuss der Fakultät für Informatik der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg können im Einvernehmen mit dem Studiengangsleiter oder der Studiengangsleiterin auch weitere Module aus allen Fakultäten der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg als Wahlpflichtfach anerkannt werden.
- (4) Als freie Wahlmodule werden alle Module bezeichnet, die die Studierenden nach eigener Wahl zusätzlich zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen aus Modulen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg belegen. Die Studierenden können sich in den Wahlmodulen einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis dieser Prüfung wird bei der Feststellung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Auf Wunsch wird es in das Zeugnis aufgenommen (Zusatzbereich).
- (5) Die im Anhang aufgeführten Zeitpunkte zur Belegung von Modulen und Ablegung von Prüfungen (Regelstudienpläne) sind als Empfehlung für die Absolvierung des Studiums in der Regelstudienzeit zu verstehen, vorbehaltlich der Regelung in § 6 Absatz 6. Weitere Informationen über das Studium sind beim Prüfungsamt der Fakultät für Informatik, den Studiengangsleitern bzw. Studiengangsleiterinnen sowie im Immatrikulationsamt der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg erhältlich.

§ 8 Art der Lehrveranstaltungen

- (1) Es werden Vorlesungen, Seminare, Übungen, Kolloquien, Softwarepraktika, Projekte und Exkursionen, auch in Kombinationen, als Lehrveranstaltungen durchgeführt.
- (2) Vorlesungen dienen der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichem, funktional-technischen und gestalterischen Grund- und Spezialwissen sowie von methodischen Kenntnissen.
- (3) Seminare dienen der wissenschaftlichen Aufarbeitung theoretischer und praxisbezogener Fragestellungen im Zusammenwirken von Lernenden und Lehrenden. Dies kann in wechselnden Arbeitsformen (Informationsdarstellungen, Referaten, Thesenerstellung, Diskussionen) und in Gruppen erfolgen.
- (4) Übungen dienen vor allem der Vertiefung der in den Vorlesungen vermittelten Kenntnisse und dem Erwerb methodischer Fähigkeiten in Verbindung mit dem anwendungsorientierten Üben.
- (5) Im Kolloquium steht die Darstellung und Verteidigung von in Projektarbeiten erlangtem Wissen im Vordergrund. Der Charakter eines Kolloquiums besteht in der theoretischen und praktischen Reflexion eines Themas auf hohem professionellem Niveau.
- (6) Softwarepraktika dienen durch eine praxisnahe Anwendung der Festigung der Studieninhalte.
- (7) In einer mit Projekt bezeichneten Lehrveranstaltung wird eine komplexe Aufgabenstellung unter besonderer Berücksichtigung theoretischer Grundlagen am praktischen Beispiel bearbeitet. Die Darstellung des Ergebnisses erfolgt in einer, auch für die

spätere berufliche Tätigkeit üblichen, Projektabschlussarbeit mit zugeordnetem Kolloquium. Es kann von einem interdisziplinären Lehrteam betreut werden, dessen Mitglieder sowohl als Coach als auch als Mentor auftreten können. Die Studenten können aus unterschiedlichen Studiengängen und Fachsemestern kommen. Der Zugang zu Projekten kann neben den Bestimmungen des Moduls an bestimmte Vorleistungen der Studierenden gebunden werden. Die Studierenden haben die Möglichkeit, in Absprache mit einem oder einer Lehrenden des Studienganges innerhalb eines Semesters ein Projekt auch eigenständig zu bearbeiten.

- (8) Exkursionen dienen der Anschauung und Informationssammlung sowie dem Kontakt zur Praxis vor Ort.
- (9) Für einzelne Lehrveranstaltungen (Seminare, Übungen, Praktika, Projekte, Kolloquien) kann von den jeweiligen Dozierenden eine Anwesenheitspflicht nach HSG §9 Abs. 10 Satz 2 festgelegt werden, wenn der Erwerb inhaltlicher, methodischer, reflexiver und insbesondere sozialer, kooperativer und kommunikativer Kompetenzen eng an die diskursiven oder praxiserprobenden Lehr- und Lernformen gebunden ist (Förderung von Methodenkompetenz, Sozialkompetenz, Kommunikation, Kooperation). Die entsprechenden Teilnahmebedingungen sind den Studierenden zu Beginn der betreffenden Lehrveranstaltung verbindlich und nachprüfbar anzukündigen. Die Anwesenheit gilt als erfüllt, wenn eine Teilnahme an mindestens 70 Prozent der Veranstaltungszeiten bzw. -termine (10 von 14 Veranstaltungsterminen) nachgewiesen wurde. Bei Vorlesungen besteht keine Anwesenheitspflicht. Werden weniger als 10 Termine nachgewiesen, wird die studierende Person im entsprechenden Modul nicht zum Ablegen der erforderlichen Modulleistungen oder Modulteilleistungen zugelassen. Die verantwortliche Lehrkraft (oder der Modulverantwortliche) entscheidet darüber, ob im Falle von Fehlzeiten die gesamte Lehrveranstaltung oder nur die versäumten Teile wiederholt werden müssen.

§ 9 Studienfachberatung

- (1) Um den Studienanfängerinnen und Studienanfängern die Orientierung an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg zu erleichtern, werden zu Beginn des Studiums einführende Veranstaltungen angeboten.
- (2) Diese Studien- und Prüfungsordnung enthält Hinweise allgemeiner Art. Zur genauen Orientierung und Planung des Studiums sind weitere Informationen notwendig. Zu diesem Zweck wird den Studierenden empfohlen, sich auch mit dem Modulhandbuch vertraut zu machen. Von der Fakultät für Informatik wird für diesen Studiengang eine Studienfachberatung angeboten.
- (3) Diese Beratung wird durch die Studiengangsleiter bzw. Studiengangsleiterinnen organisiert. Die Studiengangsleiter bzw. Studiengangsleiterinnen sind auf der Homepage der Fakultät für Informatik angegeben.
- (4) Eine Studienfachberatung kann jederzeit in Anspruch genommen werden und ist insbesondere in folgenden Fällen zweckmäßig:
 - Anlaufschwierigkeiten bei Studienbeginn,
 - Wahl der Studienschwerpunkte bzw. bei der Wahl der Wahlpflichtfächer,
 - wesentliche Überschreitung der Regelstudienzeit,
 - wesentliche Unterschreitung der pro Semester geforderten Creditpoints,
 - nicht bestandene Prüfungen,
 - Studiengang- oder Hochschulwechsel,
 - Auslandsstudium und individuelle Studienplangestaltung.

§10 Individuelle Studienpläne

- (1) Individuelle Studienpläne dienen dem erfolgreichen Studienabschluss innerhalb der

Regelstudienzeit. Sie werden insbesondere solchen Studierenden angeboten, die auf Grund langer Krankheit, Geburt bzw. Betreuung von Familienangehörigen o.ä. besonderer Förderung bedürfen.

- (2) Individuelle Studienpläne sind grundsätzlich nur mit der Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich.
- (3) Der Studiengangsleiter bzw. die Studiengangsleiterin ist der Ansprechpartner bzw. die Ansprechpartnerin für die Studierenden bei der Erstellung eines individuellen Studienplans.

III. Prüfungen

§ 11

Prüfungsausschuss

- (1) Zur Wahrnehmung der durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus 7 Mitgliedern, die durch den Fakultätsrat bestellt werden. Das vorsitzende Mitglied, das stellvertretend vorsitzende Mitglied und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen gem. § 60 Satz 1 Nr. 1 HSG LSA (Professoren und Professorinnen) bestellt; zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gem. § 60 Satz 1 Nr. 4 HSG LSA und ein Mitglied sowie ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin aus der Gruppe der Studierenden gem. § 60 Satz 1 Nr. 3 HSG LSA bestellt. Zusätzlich sind für die anderen vorgenannten Statusgruppen je zwei Stellvertreter/Stellvertreterinnen zu bestellen.
- (2) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er gibt Anregungen zur Reform dieser Studien- und Prüfungsordnung. Dabei ist der Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen besondere Bedeutung beizumessen.
- (4) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag, bei dessen oder deren Abwesenheit die des Stellvertreters oder der Stellvertreterin. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Mitglieder aus der Gruppe der Professoren und Professorinnen, anwesend ist.
- (5) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Die erneute Bestellung ist möglich.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall bestimmte Befugnisse nach dieser Studien- und Prüfungsordnung widerruflich auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät für Informatik. Der oder die Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss fortlaufend über seine oder ihre Tätigkeit.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachter oder als Beobachterin teilzunehmen.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst tätig sind, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (9) Zur Unterstützung der Arbeit des Prüfungsausschusses besteht an der Fakultät für Informatik ein Prüfungsamt.

§ 12 Prüfende und Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Professoren, Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen berechtigt und verpflichtet. Das gilt auch für Privatdozenten und Privatdozentinnen, außerplanmäßige (apl.) Professoren und Professorinnen, soweit sie hauptberuflich an den beteiligten Hochschulen tätig sind und Aufgaben einer Professur in Lehre und Forschung wahrnehmen, wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen oder Lehrkräfte für besondere Aufgaben, soweit sie Lehraufgaben leisten, Lehrbeauftragte oder in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen. Ferner können Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen als Prüfende bestellt werden. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens einen Bachelorabschluss oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Für die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen der Fakultät sind zwei Prüfende zu bestellen. Die Bestellung einer abweichenden Anzahl erfolgt nur in begründeten Ausnahmefällen durch den Prüfungsausschuss. Der Beschluss ist den Studierenden in geeigneter Weise per Aushang bzw. auf der Webseite des Prüfungsamtes mitzuteilen.
- (3) Für die Bewertung der Bachelorarbeit sind zwei Prüfende zu bestellen, davon muss eine prüfende Person Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerin sein.
- (4) Studierende können für mündliche Prüfungen und die Bachelorarbeit Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (5) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (6) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden und auch die Anmeldezeiträume der Modulprüfungen durch die Veröffentlichung des Prüfungsplanes durch das Prüfungsamt der Fakultät für Informatik der OVGU Magdeburg bekannt gegeben werden.
- (7) Für die Prüfenden und Beisitzenden gilt § 11 Abs. 9 entsprechend.
- (8) Für die Prüfung von Sprachmodulen werden als Prüfende die zuständigen Personen des Sprachenzentrums oder des externen Anbieters mit entsprechender Zertifizierung anerkannt.

§ 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen aus einem anderen Studiengang bzw. einem Studiengang an einer anderen Hochschule entscheidet auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss. Der Antrag auf Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die vor Aufnahme des jeweiligen Studiums erbracht wurden, ist bis zum Ende des 1. Semesters nach Aufnahme des Studiums an den Prüfungsausschuss des entsprechenden Studienganges zu richten. Mit Ablauf der Antragsfrist ist die Anerkennung dieser Leistungen ausgeschlossen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form vorzulegen.
- (2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Studiengängen an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und die im Ausland erbracht wurden werden angerechnet, soweit kein wesentlicher Unterschied festzustellen ist. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die Lissabon-Konvention vom 11. November 1997, die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Regelungen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten. Die Beweislast, dass ein Antrag nicht die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss.
Bewertungsgrundlage ist, soweit bereits beiderseitig angewandt, das European Credit Transfer System (ECTS).

- (3) Bei vergleichbaren Notensystemen werden die Noten übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen kann die Leistung auf Antrag als Schein oder als Note mit „ausreichend“ bewertet übernommen werden.
- (4) Außerhalb einer Hochschule erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können maximal 50% auf das Hochschulstudium anerkannt werden, sofern diese einschlägig und nach Inhalt und Niveau den Modulen des Studiums gleichwertig sind. Der Antrag auf Anerkennung ist bis zum Ende des 1. Semesters nach Aufnahme des Studiums an den Prüfungsausschuss zu richten. Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form vorzulegen. Die Anerkennung von Masterarbeiten und Praktikumsmodulen ist nicht möglich. Die Anerkennung von außerhalb einer Hochschule erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten ist nach dem Ablauf der Antragsfrist ausgeschlossen.

§ 14

Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Die Art der Prüfungsleistung für eine Lehrveranstaltung ist in der entsprechenden Modulbeschreibung im Modulhandbuch des Studienganges eine Woche vor Semesterbeginn auf der Homepage der Fakultät zu finden.
- (2) Folgende Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind möglich:
 - Schriftliche Prüfung bzw. elektronische Prüfung (Klausur) (Abs. 3),
 - Mündliche Prüfung (Abs. 4),
 - Wissenschaftliches Projekt (Abs. 5),
 - Hausarbeit (Abs. 6),
 - Referat (Abs. 7)
- (3) In einer **Klausur** sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Fachgebietes ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden können. Die Bearbeitungszeit einer Klausur beträgt mindestens 120 und höchstens 240 Minuten.
- (4) Durch **mündliche Prüfungen** soll der oder die Studierende nachweisen, dass er oder sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Im Rahmen der mündlichen Prüfung können auch Aufgaben in angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird. Die mündliche Prüfung findet vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer oder einer Prüferin und einem sachkundigen Beisitzer oder einer sachkundigen Beisitzerin als Einzel- oder Gruppenprüfung statt, wobei bis zu 3 Studierende eine Gruppe bilden können. Der Beisitzer oder die Beisitzerin ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt für jeden oder jede Studierende in der Regel ca. 30 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden und den Beisitzenden zu unterschreiben. Das Ergebnis der Prüfung ist dem oder der Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (5) Durch Mitarbeit in einem **wissenschaftlichen Projekt** sollen Studierende nachweisen, dass sie zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit und zur Teamarbeit befähigt sind. Der eigenständige Anteil an der Projektbearbeitung ist nachzuweisen.
- (6) Eine **Hausarbeit** erfordert eine experimentelle, empirische oder theoretische Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet. Die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie innerhalb der Vorlesungszeit des laufenden Semesters bearbeitet werden kann. Die Studierenden können für das Thema und die Aufgabenstellung Vorschläge unterbreiten. Diese begründen keinen Rechtsanspruch. In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich erläutert werden. Die Bearbeitungszeit kann bei überdurchschnittlicher Belastung der Studierenden mit anderen Prüfungsleistungen auf Antrag einmalig bis um die Hälfte verlängert werden. Dabei ist auf die Einhaltung der Regelstudienzeit zu achten.

- (7) Ein **Referat** umfasst eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur sowie die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion. Die Ausarbeitungen müssen schriftlich vorliegen.
- (8) Als Voraussetzung für die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung für ein Modul können Prüfungsvorleistungen gefordert werden. Nicht bestandene Prüfungsvorleistungen können beliebig wiederholt werden. Die Bedingungen für den Erwerb der Prüfungsvorleistungen sowie deren Art und Umfang sind von den Lehrenden zu Beginn (spätestens in der dritten Woche nach Beginn) der Veranstaltung bekannt zu geben. Ob Prüfungsvorleistungen zu erbringen sind, ist in den Modulbeschreibungen vermerkt.
- (9) Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gemeinschaftsarbeit zugelassen werden. Der Beitrag des oder der Einzelnen muss die an die Prüfungsleistung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Leistung auf Grund der Angabe von Abschnitten und Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe ist auf sechs Studierende begrenzt.
- (10) Die Art und der Umfang der Prüfungsleistungen für die einzelnen Module sind aus dem Modulhandbuch zu entnehmen. Die in den Modulbeschreibungen vorgesehenen Prüfungsformen können unter folgenden Voraussetzungen geändert werden:
- a) Sind für eine als Klausur vorgesehene Prüfung bei einem oder einer Prüfenden 12 oder weniger Studierende angemeldet oder zu erwarten, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des oder der Prüfenden genehmigen, dass stattdessen mündliche Prüfungen abgenommen werden. Diese Genehmigung gilt für jeweils einen Prüfungstermin. Bei Wiederholungsprüfungen wird sie nur erteilt, wenn auch die Erstprüfung in mündlicher Form abgehalten wurde.
 - b) Sind für eine als mündlich abzunehmende vorgesehene Prüfung bei einem oder einer Prüfenden zu einem Prüfungstermin mehr als 20 Studierende angemeldet oder zu erwarten, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des oder der Prüfenden genehmigen, dass stattdessen die Prüfung in Form einer Klausur von mindestens 120 Minuten Dauer abgenommen wird. Diese Genehmigung gilt für jeweils einen Prüfungstermin. Bei Wiederholungsprüfungen wird sie nur erteilt, wenn auch die Erstprüfung in Form einer Klausur abgehalten wurde.
- Bei der Umwandlung der Prüfungsform sind 30-minütige mündliche Prüfungen durch Klausuren im Umfang von 120 Minuten und längere bis zu 60-minütige mündliche Prüfungen durch Klausuren von maximal 240 Minuten Länge zu ersetzen. Umgekehrt werden Klausuren im Umfang von 120 Minuten durch 30-minütige und Klausuren im Umfang von 240 Minuten durch maximal 60-minütige mündliche Prüfungen ersetzt. Von einer vom Prüfungsausschuss genehmigten Änderung der Prüfungsform sind die betroffenen Studierenden zu unterrichten (durch Aushang des Prüfungsplanes bzw. auf der Webseite des Prüfungsamtes).
- (11) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausur benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Die Noten sind in der Regel spätestens nach 6 Wochen bekannt zu geben.
- (12) Für Modulprüfungen anderer Fakultäten oder Einrichtungen gelten die Prüfungsformen und Regularien des entsprechenden Anbieters.
- (13) Prüfungen werden in der Regel entsprechend der Sprache im Modul in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt. Die Studierenden müssen informiert werden, in welcher Sprache die Prüfung angeboten wird.
- (14) Die Prüfungsarten gem. § 14 Abs. 2 können in unterschiedlichen Durchführungsvarianten abgenommen werden. Sie können in der Form physischer Präsenz oder (online gestützt) computerbasiert abgenommen werden, ortsgebunden oder ortsungebunden, mit oder ohne Aufsicht stattfinden. Die Durchführungsform wird vom Prüfenden festgelegt.

§ 15

Schutzbestimmungen, Nachteilsausgleich

- (1) Sofern Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft machen, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Krankheit nicht in der Lage sind, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihnen durch den Prüfungsausschuss die Möglichkeit einzuräumen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen zu können.
- (2) Behinderten Studierenden kann ein Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Zu diesem Zweck können auch Bearbeitungszeiträume in angemessenem Umfang verlängert oder die Ablegung der Prüfung in einer anderen Form genehmigt werden. Behindert ist, wer wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. Die Hochschule kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes oder durch Vorlage eines Behindertenausweises erfolgt. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag sollte spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.
- (3) Die Schutzbestimmungen entsprechend des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) über die Elternzeit sind bei der Anwendung dieser Prüfungsordnung, insbesondere bei der Berechnung von Fristen, zweckentsprechend zu berücksichtigen und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen.
Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt worden sind, können während der Beurlaubung freiwillig und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses Studien- und Prüfungsleistungen erbringen. Auf schriftlichen, an den Prüfungsausschuss gerichteten Antrag, ist die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung während des Beurlaubungszeitraumes möglich.

§ 16

Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende des Studiengangs, die die jeweilige Prüfungsleistung noch nicht erfolgreich absolviert haben, können als Zuhörer oder Zuhörerinnen bei mündlichen Prüfungen im eigenen Studiengang zugelassen werden, sofern sie nicht selbst zu dieser Prüfungsleistung angemeldet sind. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Studierenden. Auf Antrag eines oder einer zu prüfenden Studierenden sind die Zuhörer und Zuhörerinnen auszuschließen.

§ 17

Zulassung zu studienbegleitenden Modulprüfungen

- (1) Zu den studienbegleitenden Modulprüfungen kann zugelassen werden, wer in dem der in § 1 aufgeführten Studiengang an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg immatrikuliert ist.
- (2) Studierende des in § 1 aufgeführten Studiengangs melden sich zu den studienbegleitenden Modulprüfungen und den Wiederholungsprüfungen innerhalb des zentral von der Universität festgelegten Zeitraumes und in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form an. Bei Nichteinhaltung der Meldefrist ist eine Anmeldung zur Prüfung ausgeschlossen, sofern nicht der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des oder der Studierenden Abweichendes beschließt. Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, erfolgt die Anmeldung vor der ersten Prüfungsleistung.
- (3) Zur Anmeldung sind gegebenenfalls Prüfvorschläge sowie die Nachweise der erbrachten Prüfungsvorleistungen beizufügen, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg befinden.

- (4) Von der Anmeldung kann bis spätestens drei Kalendertage vor dem jeweiligen Prüfungstermin zurückgetreten werden. Die Rücknahme erfolgt im Online-Portal für Prüfungsanmeldungen oder, falls dies nicht möglich ist, bei dem Prüfer bzw. der Prüferin und dem Prüfungsamt.
Im Falle des Rücktritts entsprechend den Absätzen 1 und 2 ist die Anmeldung zu einem späteren Prüfungstermin erneut durchzuführen. Bei Modulprüfungen mit mehreren Prüfungsleistungen gilt die Rücknahme des Antrags für alle Prüfungsleistungen.
- (5) Über die Anmeldung entscheidet der Prüfungsausschuss. Sie ist zu versagen, wenn:
- die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - die Unterlagen unvollständig sind oder
 - die Modulprüfung endgültig „nicht bestanden“ wurde oder endgültig als „nicht bestanden“ gilt.

§ 18

Bewertung der Modulprüfungen und Bildung der Modulnoten

- (1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden bewertet. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen sollte die Bewertung spätestens 6 Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung bekannt gegeben werden. Der Prüfungsausschuss kann Fristen für die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen festsetzen.
- (2) Zur Bewertung von Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note		
1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Modulprüfungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist. Wird die Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn das auf zwei Dezimalstellen hinter dem Komma abgeschnittene arithmetische Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten mindestens "ausreichend" (4,00) ist. In diesem Fall ist die Note der Prüfungsleistung das auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma abgeschnittene arithmetische Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten, abweichend von der Festlegung in Absatz 2.
- (4) Der Regelstudienplan zu den Verlaufsvarianten des Studiengangs sieht Modulgruppen vor, deren Module entweder als benotete Prüfungsleistung oder als unbenoteter Leistungsnachweis absolviert werden können.
Gekennzeichnet sind solche Modulgruppen durch die Angabe „mind. x CP benotet“. Diese sind durch entsprechende CP mit benoteten Leistungen nachzuweisen, Die restlichen CP können auch durch unbenotete Leistungen nachgewiesen werden.
- (5) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen Prüfungsleistungen mindestens mit "ausreichend" bewertet worden sind.

Besteht eine Modulprüfung nur aus einer Prüfungsleistung, so entspricht die Modulnote der Note der Prüfungsleistung. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ist die Modulnote das auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma abgeschnittene, gewichtete arithmetische Mittel der Noten der Prüfungsleistungen im Modul; abweichend von der Festlegung in Absatz 2.

Bei der Berechnung der Gesamtnote des Bachelorstudienganges können Gewichtungen von Modulen vorgenommen werden. Die Gewichtungen für die einzelnen Module sind gegebenenfalls den anliegenden Regelstudienplänen zu entnehmen bzw. sie ergeben sich aus dem Verhältnis der CP-Anteile des entsprechenden Moduls, wie sie in der jeweiligen Modulbeschreibung dokumentiert sind.

- (6) Eine Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) ist bestanden, wenn der Prüfungskandidat bzw. die Prüfungskandidatin mindestens 50 Prozent der möglichen Punktzahl erreicht hat (absolute Bestehensgrenze) oder wenn die vom Prüfling erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Studierenden des jeweiligen Prüfungstermins unterschreitet (Gleitklausel).

Die Gleitklausel kommt nur zur Anwendung, wenn der Prüfungskandidat bzw. die Prüfungskandidatin mindestens 40 Prozent der möglichen Punktzahl erreicht hat. Zur Ermittlung der einzelnen Prüfungsergebnisse wird die Differenz zwischen der relativen und absoluten Bestehensgrenze bei jedem Prüfungskandidaten bzw. jeder Prüfungskandidatin addiert. Dieser Absatz findet Anwendung, sofern der Anteil der Prüfungsfragen im Antwort-Wahl-Verfahren 50 Prozent übersteigt.

- (7) Bei der Bildung einer Note nach dem Durchschnitt wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Das Prädikat lautet:

Bei einer Durchschnittsnote	Prädikat
bis einschließlich 1,5	sehr gut
von 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
von 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
von 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
ab 4,1	nicht ausreichend

- (8) Für die Bewertung von Modulprüfungen anderer Fakultäten oder Einrichtungen gelten die Regularien des entsprechenden Anbieters.

§ 19

Wiederholung von Modulprüfungen

- (1) Erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfung abzulegen, d.h., Prüfungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, sind zu wiederholen. Die Wiederholung soll frühestens nach sechs Wochen und spätestens bis zum Ende des 2. folgenden Semesters nach dem Prüfungsversuch stattfinden, sofern nicht dem oder der Studierenden wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wurde. Für das Ablegen der Prüfung ist erneut eine Anmeldung zur Prüfung erforderlich. Bei Studienunterbrechung und in anderen begründeten Fällen sind über die Ablegung von Wiederholungsprüfungen durch den Prüfungsausschuss verbindliche Festlegungen zu treffen. Für die Bewertung gilt § 18.
- (2) Für Klausuren legt der Prüfungsausschuss den Termin für die Wiederholungsprüfung fest und gibt ihn im Hochschulinformationssystem (derzeitig HIS-LSF) bekannt.
- (3) Für alle Prüfungsarten sind Studierende verpflichtet, für die Einhaltung der Frist selbst zu sorgen. Bei Fristversäumnis, die durch den Studierenden/die Studierende selbst zu vertreten ist, zählt die Prüfung als einmalig nicht bestanden.

- (4) Benotete Prüfungsleistungen können maximal zweimal wiederholt werden; diese zweite Wiederholung ist für maximal sechs Prüfungsleistungen während des gesamten Studiums zulässig.
Eine zweite Wiederholungsprüfung ist mündlich, falls die erste Wiederholungsprüfung eine mündliche Prüfung oder eine Klausur war. Abweichend zu dieser Regelung gilt für Modulprüfungen anderer Fakultäten §14 (Abs. 12). Falls die Erst- oder Wiederholungsprüfung schriftlich waren, richtet sich die Länge der mündlichen Prüfung nach den Umrechnungsformeln in §14 Abs. 10.
Bei unbenoteten Leistungsnachweisen erfolgt keine Versuchszählung.
Für die Fristen gilt entsprechend Absatz 1.
Für die Wiederholung von Modulprüfungen anderer Einrichtungen gelten die Regularien der anbietenden Fakultät, des Sprachenzentrums oder des externen Anbieters, insofern diese den Regularien dieser Studien- und Prüfungsordnung nicht widersprechen oder diese einschränken.
- (5) Erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung im gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes abzulegen, sind auf die Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen.
- (6) Eine bestandene Prüfung kann grundsätzlich nicht wiederholt werden.
Davon abweichend kann einmalig im Verlauf des Bachelorstudiums eine bestandene Klausurprüfung wiederholt werden, sofern die Prüfung noch angeboten wird. Es gilt die bessere der erzielten Noten.

§ 20

Vorziehen von Masterprüfungen

Sofern Studierende mindestens 120 CP im Bachelorstudium erworben haben, können sie auch vorfristige Prüfungen aus dem Lehrangebot der Fakultät für Informatik im Bereich der Masterstudiengänge im Umfang von maximal 18 CP ablegen.

§ 21

Abwahl von einer Modulprüfung

Ein Studierender bzw. eine Studierende kann einmal während des Bachelorstudiums von einer angetretenen, aber noch nicht endgültig abgeschlossenen Modulprüfung zurücktreten, sofern das Fach kein Pflichtfach laut Regelstudienplan ist. Der Antrag auf Prüfungszulassung gilt dann als nicht gestellt.

IV. Bachelorabschluss

§ 22

Anmeldung zur Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit wird nur zugelassen, wer an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in dem in § 1 aufgeführten Studiengang immatrikuliert ist und mindestens 150 CP durch erfolgreich abgeschlossene Module des Studienganges nachweisen kann sowie alle in § 26 Absatz 2 spezifizierten Veranstaltungen aus den ersten Semestern des Regelstudienplanes erfolgreich absolviert hat.
- (2) Studierende beantragen die Zulassung zur Bachelorarbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss. Dem Antrag zur Bachelorarbeit sind ein Vorschlag für den Themenbereich der Bachelorarbeit, gegebenenfalls ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gemeinschaftsarbeit sowie gegebenenfalls Prüfervorschläge beizufügen.

§ 23

Ausgabe des Themas, Abgabe, Bewertung und Veröffentlichung der Bachelorarbeit

- (1) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Bachelorprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Auf Antrag gewährleistet der Prüfungsausschuss, dass Studierende rechtzeitig ein Thema erhalten, sofern alle Voraussetzungen erfüllt sind.

- (2) Studierende dürfen für das Thema und die Aufgabenstellung der Bachelorarbeit Vorschläge machen. Dem Vorschlag des oder der Studierenden soll nach Möglichkeit entsprochen werden. Er begründet jedoch keinen Rechtsanspruch. Das Thema wird vom Prüfer oder von der Prüferin nach Anhörung der zu prüfenden Studierenden festgelegt. Aufgabenspezifische Kriterien für die Beurteilung werden vor Beginn der Arbeit offengelegt. Alle Teilleistungen fließen in die Notenbildung ein. Die Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. Dies erfolgt durch den Antrag zur Bachelorarbeit an den Prüfungsausschuss.
- (3) Die Bachelorarbeit wird von einer gemäß § 12 Abs. 1 bestellten prüfungsberechtigten Person ausgegeben und betreut. Diese Person muss Mitglied der Fakultät für Informatik sein. Die Aufgabenstellung ist von einem Hochschullehrer bzw. einer Hochschullehrerin zu bestätigen. Das Thema kann im begründeten Ausnahmefall nach Antrag des Studierenden mit Genehmigung des Prüfungsausschusses von einer prüfungsberechtigten Person ausgegeben werden, die diese Bedingung nicht erfüllt. In diesem Fall soll die zweite prüfungsberechtigte Person Mitglied der immatrikulierenden Fakultät sein.
- (4) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelorarbeit beträgt 20 Wochen. Die Bearbeitung erfolgt parallel zum Berufspraktikum oder Bachelorprojekt bzw. parallel zum Besuch von anderen Lehrveranstaltungen. Aus nachweisbaren Gründen, die der Studierende oder die Studierende nicht zu vertreten hat, kann auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um maximal 2 Monate verlängert werden. Ein aus nachweisbaren Gründen, die der Studierende oder die Studierende nicht zu vertreten hat, abgebrochener Versuch, ist nicht auf die Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen. Ein begründeter Antrag auf Verlängerung der Abgabefrist um maximal 2 Monate ist durch die Studierende oder den Studierenden nach Stellungnahme der betreuenden Person rechtzeitig beim Prüfungsausschuss zu stellen. Bei per Attest nachgewiesenen Krankheitszeiten verlängert sich die Frist entsprechend um die Zeit des Attestes. Mit der Ausgabe des Themas wird der Erstprüfer oder die Erstprüferin, der bzw. die das Thema festgelegt hat, bestellt. Die Prüfer und Prüferinnen müssen gemäß § 12 Abs. 1 prüfungsberechtigt sein. Mindestens ein Prüfer bzw. eine Prüferin muss der Gruppe der Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen angehören.
- (5) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Dies ist beim Prüfungsamt der Fakultät für Informatik aktenkundig zu machen. Im Fall des Rücktritts ist die Zulassung zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu beantragen.
- (6) Die Bachelorarbeit kann in Form einer Gemeinschaftsarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Einzelbeitrag muss auf Grund der Angabe von Abschnitten und Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen. Die Gruppe ist auf bis zu 3 Studierende begrenzt.
- (7) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit – bei einer Gemeinschaftsarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben.
- (8) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in digitaler Form (PDF-Format) einzureichen, die auch für eine Plagiatsprüfung beim Prüfungsamt genutzt wird. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Auf Wunsch eines Gutachters bzw. einer Gutachterin ist eine schriftliche gebundene Ausfertigung dem Gutachter bzw. der Gutachterin zukommen zu lassen.
- (9) Die Bachelorarbeit soll von den Prüfern innerhalb von vier Wochen nach Abgabe bewertet werden. Die Bachelorarbeit gilt als nicht bestanden, wenn alle Bewertungen mit „nicht ausreichend (5,0)“ gegeben sind. Wenn ein Prüfer bzw. eine Prüferin die Arbeit mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, so wird ein dritter Prüfer bestellt. Lauten danach zwei Bewertungen auf „nicht ausreichend (5,0)“, so gilt die Bachelorarbeit als nicht bestanden.

Falls nur eine der drei Bewertungen mit „nicht ausreichend (5,0)“ benotet ist, wird die Bachelorarbeit als bestanden bewertet. Die Note ergibt sich in diesem Fall aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen. Abweichend davon wird die Arbeit mit 4,0 bewertet, wenn das arithmetische Mittel größer als 4,0 ist.

Die sich aus dem arithmetischen Mittel ergebende Bewertung geht mit dem Faktor 2/3, die Bewertung für das Bachelorkolloquium mit dem Faktor 1/3 in die Gesamtnote ein.

- (10) Die Bachelorarbeit soll der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Eine Veröffentlichung wissenschaftlicher Ergebnisse in der einschlägigen Fachliteratur darf nicht unbillig durch einen Vertrag ausgeschlossen werden. Die Bachelorarbeit wird in diesem Fall durch die Fakultät für Informatik nicht zur Bewertung angenommen, Sperrvermerke mit Sperrfristen von maximal 2 Jahren sind jedoch zulässig.

§ 24 Bachelorkolloquium

- (1) Im Kolloquium haben Studierende nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, die Arbeitsergebnisse aus der wissenschaftlichen Bearbeitung eines Fachgebietes in einem Fachgespräch zu verteidigen. Das Kolloquium ist die zeitlich letzte Leistung im Studium.
- (2) Bedingungen für die Zulassung zum Kolloquium sind eine Bewertung der Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“, sowie das Vorliegen aller Prüfungen und Leistungsnachweise von mindestens 180 CP.
- (3) Das Kolloquium wird als Einzel- oder Gruppenprüfung von den Prüfenden der Bachelorarbeit durchgeführt. Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen. In dem Kolloquium sollen das Thema der Bachelorarbeit und die damit verbundenen Probleme und Ergebnisse in maximal 20 Minuten (Vortrag) dargestellt und anschließend diesbezügliche Fragen beantwortet werden. Bei einer Gruppenprüfung reduziert sich die Zeit auf maximal 15 Minuten pro Studierenden. Die Gesamtdauer des Kolloquiums beträgt für jeden Studierenden oder jede Studierende in der Regel 45 Minuten, jedoch nicht mehr als 60 Minuten.
- (4) Das Kolloquium ist bestanden, wenn es von den Prüfenden mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.
- (5) Die Verteidigung der Bachelorarbeit im Kolloquium findet hochschulöffentlich statt. Damit soll das Kolloquium in der Regel an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg bzw. den mit der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg assoziierten Einrichtungen durchgeführt werden. Davon kann auf begründeten Antrag an den Prüfungsausschuss abgewichen werden. Es ist zu begründen, warum eine Verteidigung an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg nicht möglich ist und wie in diesem Fall die Hochschulöffentlichkeit hergestellt wird. Der Antrag muss zeitlich so gestellt werden, dass eine Behandlung im Prüfungsausschuss vor dem Verteidigungstermin möglich ist.

§ 25 Wiederholung der Bachelorarbeit und des Kolloquiums zur Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal mit neuem Thema wiederholt werden.
- (2) Eine Rückgabe des Themas bei einer Wiederholung der Bachelorarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht wurde.
- (3) Das neue Thema der Bachelorarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten, ausgegeben.
- (4) Die Bearbeitungsdauer für eine erstmalig nicht bestandene und zu wiederholende Bachelorarbeit beträgt 20 Wochen.
- (5) Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist nicht zulässig.
- (6) Die Wiederholung einer bestandenen Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.
- (7) Die Wiederholung eines bestandenen Betriebspraktikums ist nicht erforderlich.

- (8) Das Kolloquium zur Bachelorarbeit kann, wenn es mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss innerhalb von acht Wochen durchgeführt werden.
- (9) Eine zweite Wiederholung des Kolloquiums zur Bachelorarbeit ist nicht zulässig.
- (10) Die Wiederholung eines bestandenen Kolloquiums zur Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.
- (11) Die Gesamtnote für die Bachelorarbeit mit dem Kolloquium ergibt sich aus dem arithmetischen Mittelwert der Note des Erstprüfers, der Note des Zweitprüfers und der Note des Kolloquiums. Für die Bewertung gilt § 18.

§ 26

Gesamtergebnis des Bachelorabschlusses

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle notwendigen studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Pflicht- und Wahlpflichtmodule und die Bachelorarbeit mit dem Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.
- (2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten für die Modulprüfungen und der Modulnote der Bachelorarbeit mit dem Kolloquium. § 18 Abs. 6 gilt entsprechend.
Die Gewichtungen ergeben sich aus den CP der entsprechenden Module, die den anliegenden Regelstudienplänen zu entnehmen sind. Dabei gehen Noten aus Veranstaltungen, die laut Regelstudienplan in den ersten Semestern zu belegen sind und entsprechend gekennzeichnet sind, mit 50 % ihrer CP-Gewichtung ein.
- (3) Das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ wird erteilt, wenn der Durchschnitt der gebildeten Gesamtnote nicht schlechter als 1,2 lautet.
- (4) Der Bachelorabschluss ist endgültig nicht bestanden, wenn eine studienbegleitende Prüfungsleistung oder die Bachelorarbeit mit dem Kolloquium mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

§ 27

Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben und mit dem Siegel der Otto-von-Guericke- Universität Magdeburg zu versehen.
- (2) Hat ein Studierender bzw. eine Studierende den Bachelorabschluss erreicht, so erhält er bzw. sie über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Noten der Module, die Note der Bachelorarbeit und die Gesamtnote und die ECTS Note aufgenommen. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Bachelorarbeit.
- (3) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden auf Antrag beim Prüfungsamt ein Diploma Supplement.
- (4) Ist der Bachelorabschluss nicht bestanden oder gilt er als nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss dem oder der Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang Prüfungsleistungen wiederholt werden können. Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Studierenden/der Studierenden bekannt zu geben.
- (5) Verlassen Studierende die Universität oder wechseln sie den Studiengang, so wird ihnen auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält. Sie weist noch aus, ob die Bachelorprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. Im Falle des Absatzes 4 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt.

§ 28 Urkunde

- (1) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet.
- (2) Die Urkunde wird von dem Dekan oder der Dekanin sowie dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät für Informatik der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg versehen.

V. Schlussbestimmungen

§ 29 Einsicht in die Prüfungsakten

Den Studierenden wird bis ein Jahr nach Abschluss des Studiums auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Studien- und Prüfungsakte gewährt. Der Antrag ist beim Prüfungsausschuss der Fakultät für Informatik zu stellen. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 30 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine studienbegleitende Modulprüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der oder die Studierende ohne triftigen Grund:
 - zu einem für ihn oder sie bindenden Prüfungstermin nicht erscheint,
 - nach Ablauf der Rücktrittsfrist aus §17 oder nach Beginn einer Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
 - den Abgabetermin nicht einhält,
 - die Prüfungsleistung oder deren Wiederholung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erfolgt dieses nicht, ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ zu bewerten. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Bei Anerkennung der Gründe ist die Prüfungsleistung zum nächsten angebotenen Prüfungstermin zu erbringen, sofern der Prüfungsausschuss nicht eine hiervon abweichende Regelung beschließt.
- (3) Versucht der oder die Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann durch den Prüfenden oder die Prüfende oder den Aufsichtsführenden oder die Aufsichtführende von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Falle ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ zu bewerten. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studierenden oder die Studierende von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

§ 31 Ungültigkeit der Prüfungsleistungen

- (1) Hat ein Studierender oder eine Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass hierüber eine Täuschung beabsichtigt war, und wird die Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen

Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

- (3) Den betreffenden Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit vor dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) Ein unrichtiges Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 27 Abs. 5 zu ersetzen. Die Bachelorurkunde ist einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung auf Grund der Täuschungshandlung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 32

Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) Alle Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden und einen Verwaltungsakt darstellen, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung findet ein Widerspruchsverfahren nach Maßgabe der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Normen statt.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss nach Maßgabe der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Normen.

§ 33

Entziehung/Widerruf des akademischen Titels

Die Entziehung oder der Widerruf des Bachelorgrades erfolgt nach Maßgabe des § 21 Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

§ 34

Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

Entscheidungen und andere nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zu beschließende Maßnahmen, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, die Versagung der Zulassung, die Melde- und die Prüfungstermine und -fristen sowie die Prüfungsergebnisse werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gegeben. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 35

Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Informatik vom 06.03.2024 und der Stellungnahme des Senats der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 20.03.2024.

Magdeburg, den 02. April 2024

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Anlagen:

- 1.) Regelstudienpläne für Bilinguale Informatik Deutsch und Englisch
- 2.) Regelungen der Verlaufsvarianten

Anlagen:

1. Regelstudienpläne für Bilinguale Informatik Deutsch und Englisch

Die Regelstudienpläne sind Empfehlungen, die berücksichtigen, in welchen Semestern die jeweiligen Pflichtveranstaltungen angeboten werden und nach denen sich das Bachelorstudium in der Regelstudienzeit von 7 Semestern absolvieren lässt. Es steht den Studierenden aber frei, von diesen Empfehlungen abzuweichen.

Das Berufspraktikum kann bereits vor dem 7. Semester durchgeführt werden, insbesondere dann, wenn es nicht als Integriertes Praktikum absolviert wird. Auch ist es möglich, das Praktikum zu teilen und es beispielweise in mehreren Semestern während der vorlesungsfreien Zeit durchzuführen.

Die Bachelorarbeit kann auch studienbegleitend während eines Semesters angefertigt werden, in dem noch andere Module belegt werden.

Das Studium besteht aus einer Reihe von Studiengebieten, die den Prüfungs- und Regelstudienplänen zu entnehmen sind. Für diese ist jeweils die Mindestanzahl von CP angegeben, die durch Prüfungen erlangt werden müssen. Die verbleibenden Leistungen können unbenotet gemäß § 6 Abs. 3 der Studien- und Prüfungsordnung absolviert werden.

Legende zu den Prüfungs- und Regelstudienplänen:

Module, deren Prüfungsnoten mit weniger als 100% gewichtet in die Gesamtnote eingehen, sind mit entsprechenden Prozentzahlen gekennzeichnet. Die angegebene Anzahl von CP muss im gekennzeichneten Bereich mindestens mit einer Note abgeschlossen werden.

Module, die einen expliziten Veranstaltungsnamen tragen, sind in dem jeweiligen Studiengang Pflichtmodule.

Besonderheiten bei den einzelnen Verlaufsvarianten entsprechend den Erläuterungen.

SWS	= Semesterwochenstunden
CP	= Creditpoints
WPF	= Wahlpflichtfach
SMK	= Schlüssel- und Methodenkompetenzen
WiSe	= Wintersemester
SoSe	= Sommersemester

Eine Auflistung aller Wahlpflichtmodule befindet sich im Modulhandbuch (Modulkatalog + Modulliste).

2. Verlaufsvarianten im Bilinguale Informatik

Der Studiengang Bilinguale Informatik hat zum Ziel, Studierenden neben der fachlichen Ausbildung in Informatik auch vertiefte Sprachkenntnisse sowohl der englischen als auch der deutschen Sprache zu vermitteln. Der Studiengang besteht aus einer deutschen und einer englischen Verlaufsvariante, welche der Sprache entsprechen, mit der das Studium begonnen wird.

2.1 Verlaufsvariante Deutsch

In der deutschen Verlaufsvariante haben die Studierende i.d.R. ein deutsches Abitur und entsprechende Sprachkenntnisse der englischen Sprache. Hier ist die Teilnahme an dem Modul „English“ (10 CP) sowie mindestens 10 CP zertifiziertem und benotetem Sprachunterricht in einer Fremdsprache verpflichtend, bis zu 20CP können belegt werden.

Studierende in der deutschen Verlaufsvariante werden stark ermutigt, das 5. Semester an einer Partneruniversität der FIN in einem englischsprachigen Ausland zu verbringen.

2.2 Verlaufsvariante Englisch

In der englischen Verlaufsvariante haben Studierende sehr gute Englischkenntnisse, ihnen fehlen aber i.d.R. ausreichende Sprachkenntnisse der deutschen Sprache für ein Universitätsstudium. Integriert in die Verlaufsvariante ist eine deutsche Sprachausbildung in den ersten vier Semestern. Im ersten Semester wird A2 angeboten, im zweiten Semester B1 und im dritten und vierten Semester B2. In den ersten vier Fachsemestern nehmen die Studierenden an englischsprachigen Veranstaltungen teil. Im dritten Studienjahr wird erwartet, dass die Studierenden durch die deutsche Sprachausbildung befähigt sind, an deutschsprachigen und englischsprachigen Lehrveranstaltungen teilzunehmen.

Ferner ist in der englischen Verlaufsvariante die Teilnahme an dem Modul „English“ (10 CP) verpflichtend.